

SATZUNG



§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bund Naturschutz Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in München.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Bund Naturschutz Stiftung verfolgt das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wieder herzustellen. In diesem Sinne setzt sie sich im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Natur- und Umweltschutz ein, indem sie insbesondere
 - die Bildungsarbeit zum Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge sowie ökologisches Handeln fördert
 - die Naturschutzforschungsarbeit fördert
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Artenschutz fördert
 - alle Maßnahmen unterstützt und fördert, die zu einer schonenden und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen führen
 - die Kinder- und Jugendarbeit oder deren Unterstützung den Kontakt zur Natur und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft und Verständnis für ökologische Zusammenhänge fördert
 - die von der Wirtschaft unabhängige Verbraucherberatung über die

umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen fördert

- die Sicherung von naturschutzrelevanten Grundstücken fördert.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck, indem sie steuerbegünstigte inländische oder vergleichbare ausländische Körperschaften, die dem in Abs. 1 genannten Zweck dienen, sowie deren Projekte durch finanzielle Zuwendungen fördert. Insbesondere soll der Bund Naturschutz in Bayern e.V. gefördert werden.
 - (3) Die konkrete Ausgestaltung des in den Absätzen (1) – (2) niedergelegten Stifterwillens obliegt der Stiftung. Es liegt in ihrem Ermessen, welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND EINSCHRÄNKUNGEN

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung aus 50.000,- € (i. W. fünfzigtausend Euro) in bar. Das Stiftungsvermögen wird durch den Stifter alsbald auf 100.000,- € aufgestockt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen.
- (5) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände (vgl. § 246 HGB) soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss der Stiftung diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 5 EINRICHTUNG VON TRÄGERSCHAFT/ZUSTIFTUNGEN

- (1) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen, sofern die Verwirklichung des Zwecks dieser Stiftung dadurch gefördert wird.
- (2) Die Stiftung kann Zustiftungen einrichten und diese ab einem Betrag von 50.000,- € durch einen eigenen Namensbestandteil (d.h. Unterstiftungen) kennzeichnen. Die Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einzelnen Stiftungszwecken zugeordnet werden.

§ 6 STIFTUNGSMITTEL

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - den Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum
 - Stiftungsvermögen darstellen
 - Öffentlichen Zuschüssen und Förderungen
 - Sonstigen EinnahmenDie Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Zuwendungen im Rahmen der Zweckerfüllung sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

- (5) Es dürfen die steuerlich bzw. gemeinnützig zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 7 STIFTUNGSORGANISATION

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Vorstand
- (2) Die Stiftung hat den Stifter über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 8 STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich dem/r Vorsitzenden des Bund Naturschutz in Bayern e.V., seinen beiden Stellvertretern/innen, dem/r Landesschatzmeister/in, einem vom Landesvorstand des BN bestimmten Beisitzers und dem/r Beiratsprecher/in des BN sowie dessen Stellvertreter/in.
- (2) Die Amtszeit richtet sich nach der jeweiligen Funktion der Mitglieder, die diese im Verein innehaben. Die Amtszeit des vom Landesvorstand des Bund Naturschutz bestimmten Beisitzers beträgt 4 Jahre. Wiederbestimmung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben jeweils solange im Amt, bis das nachzuwählende Mitglied gewählt wurde.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein.
- (4) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt der/die Vorsitzende des Bund Naturschutz in Bayern e.V.. Der/die Stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (5) Im Falle, dass der Bund Naturschutz in Bayern e.V. nicht mehr

besteht und keinen Rechtsnachfolger hat, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates, einschl. eines Vorsitzenden zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

§ 9 AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die sich auf den Stiftungszweck beziehen und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) die Bestellung des Wirtschafts- oder Kassenprüfers oder der Revisoren
 - d) die Berufung, Abberufung nach § 11 Abs. 2 und Entlastung des Vorstands
 - e) Änderungen dieser Satzung nach § 13 Abs. 1
 - f) die Auflösung der Stiftung nach § 13 Abs. 3
 - g) Abschluss von Rechtsgeschäften, die der stiftungsrechtlichen

- Genehmigung bedürfen
- h) die Grundsätze über die Annahme von Stiftungen und Spenden
- (3) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den Stiftungsrat im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt der/die Stellvertreter/in den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, allerdings nicht solche nach § 13, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von 3 Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder beide Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (4) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen Satzungsänderungen (§ 13), gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzun-

- gen und die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesgeschäftsführer des Bund Naturschutz in Bayern e.V. als Vorsitzenden und dem Landesbeauftragten als stellvertretenden Vorsitzenden des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Tätigkeit des Landesgeschäftsführers und des Landesbeauftragten endet mit der Beendigung der Tätigkeit im Bund Naturschutz in Bayern e.V. Bis zur Neubestellung des Landesgeschäftsführers oder des Landesbeauftragten durch den Stifter üben deren Stellvertreter im Verein das jeweilige Vorstandsamt aus.
- (2) Für den Fall, dass es keinen Landesbeauftragten oder Landesgeschäftsführer mehr gibt, wählt der Stiftungsrat den bzw. die Vorstandsmitglieder.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung allein im Rechtsverkehr. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende allein, der Stellvertreter handelt nur im Verhinderungsfall.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die

Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (5) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung und des Arbeitsanfalls neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung und die Regelung der Zahlung von Auslagen trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder können nur einen Aufwandsersatz, aber keine Vergütung erhalten.
- (7) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (8) Der Vorstand kann an den Stiftungsratssitzungen mit Rederecht teilnehmen. Auf Verlangen des Stiftungsrates muß er an der Stiftungsratssitzung teilnehmen. Bei einer Entscheidung über die Abberufung des Vorstandes kann das betroffene Vorstandsmitglied von der Beratung ausgeschlossen werden.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR, HAUSHALT

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjah-

res einen Jahresabschluss zu erstellen.

- (3) Der Jahresabschluss soll von einem/r Wirtschaftsprüfer/in geprüft werden. Der Prüfungsauftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Auf Wirtschaftsprüfung kann verzichtet werden, wenn der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies nicht erfordert. In diesem Fall sind zwei Revisoren aus den Mitgliedern des Stifters zur Kassen- und Rechnungsprüfung zu bestimmen. Die Prüfung der Jahresrechnung gem. Art. 25 Abs. 2 BayStG erfolgt dann durch die Stiftungsaufsicht.

§ 13 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§ 7-12) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die in § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecke können für nach der Satzungsänderung einzuwerbende Stiftungsmittel erweitert oder ergänzt, nicht jedoch eingeschränkt oder beseitigt werden. Hierfür dürfen aber nur solche Stiftungsmittel (Zustiftungen) eingesetzt werden, deren Zweckbindung den

Einsatz für die hinzutretenden Satzungszwecke erlaubt. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.

- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (3) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.
- (4) Beschlüsse gem. § 13 Abs. 1 und 3 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Satzungsändernde Beschlüsse der § 7, 8 und 9 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates, soweit diese erreichbar sind. Unerreichbar sind Mitglieder insbesondere dann, wenn sie auf eine ordnungsgemäße Ladung, unentschuldigt nicht erscheinen oder geschäftsunfähig oder reiseunfähig sind oder sich länger als einen Monat im Ausland befinden und deshalb nicht zu einer Sitzung erscheinen. In der Ladung müssen die Rechtsfolgen des Nichterscheins bezeichnet sein. Alle satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bund Naturschutz in Bayern e.V.. Sollte der Bund Naturschutz in Bayern e.V. nicht mehr existieren, fällt es an eine andere, vom Stiftungsrat ausgewählte, gemeinnützige Körperschaft, der Zweck in der Förderung des Naturschutzes liegt. Der Vermögensempfänger hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 15 STIFTUNGSAUFSICHT, INKRAFTTRETEN

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Regierung von Oberbayern. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.